Unvollständig gleich unbrauchbar?

Versuchen Unternehmer, das anerkannte Buchauszugsbegehren mit Informationen zu ersticken, stehen Vertreter oft ratlos da. Die Möglichkeiten, den Überblick zu erhalten, fasst eine Grundsatzentscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe zusammen.

Dem Streitfall lag eine rechtskräftige Entscheidung zur Erteilung eines Buchauszuges zugrunde. In Erfüllung des Urteils hatte der Unternehmer dem Vertreter drei Verzeichnisse überlassen, deren Informationswert der Vertreter als unbrauchbar ansah. Er wünschte daher einen neuen Buchauszug. Dieser sollte auf Kosten des Unternehmers von einem Wirtschaftsprüfer erstellt werden. Sollte ihm dieser Anspruch nicht zuerkannt werden, beantragte der Vertreter die Ergänzung des Buchauszuges auf Kosten des Unternehmers. Dieser wandte ein, er habe den Anspruch längst erfüllt. Der Senat erkannte dem Vertreter den Ergänzungsanspruch zu.

Die Begründung des Senats: Die Verurteilung zur Erteilung eines Buchauszugs stelle eine vertretbare Handlung dar. Komme der Unternehmer seiner Buchauszugspflicht nicht nach, finde auf Antrag des Vertreters die Vollstreckung im Wege der Ersatzvornahme statt. Diese werde betrieben, indem ein Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Unternehmers ermächtigt werde, den Buchauszug zu erstellen. Der Einwand des Unternehmers, den Anspruch erfüllt zu haben, sei im Vollstreckungsverfahren zu prüfen. Ein Buchauszug müsse sämtliche in den Büchern des

Unternehmers verzeichneten Geschäfte enthalten, die unter den Urteilsausspruch fielen. Die in den Büchern enthaltenen Angaben müsse der Buchauszug vollständig erfassen und klar, geordnet und übersichtlich darstellen. Wie dies zu erreichen sei, hänge von Art und Umfang der im Einzelfall anzugebenden Informationen ab. Der Unternehmer sei grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Form der Darstellung des Buchauszugs festgelegt. Es stehe ihm frei, unter mehreren gleich geeigneten Darstellungsweisen eine Auswahl zu treffen. So könne er eine kostengünstigere oder weniger lästige Darstellungsform wählen. Weise ein Buchauszug Mängel auf, so könne es sein, dass der titulierte Anspruch nicht erfüllt sei.

Mangelhafter Buchauszug

Der Buchauszug sei mangelhaft, wenn bei sämtlichen in ihm wiedergegebenen Geschäften Höhe und Datum der Zahlungseingänge fehlen, obwohl er diese Angaben nach dem Urteil enthalten muss. Ebenso sei er mangelhaft, wenn bei den aufgeführten stornierten Geschäften die Gründe für Stornierungen fehlen, deren Angaben nach dem titulierten Anspruch geschuldet seien. Was die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften über Stornierungen nebst Gründen im Rahmen der Erteilung des Buchauszugs bedeute, ergebe sich aus dem Zweck dieser Angaben: Der Vertreter solle durch sie in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, ob ihm nach Gesetz und Vereinbarung eine Provision für das betreffende Geschäft zustehe. Dies bedeute, dass der Unternehmer zu jedem einzelnen stornierten Geschäft den Vertreter über die relevanten Bestimmungen im Vertragsverhältnis mit dem Kunden und über den maßgeblichen Schriftverkehr mit dem Kunden informieren müsse, soweit diese Informationen für die Provision von Bedeutung seien.

Die im Buchauszug geschuldeten Angaben müssten jeweils in einer übersicht-

KOMPAKT

In diesem Artikel lesen Sie:

- Die Neuerteilung eines Buchauszugs kann nur verlangt werden, wenn der vorgelegte durchgehend mangelhaft ist.
- Ist der Buchauszug nur teilweise unvollständig, kann dessen Ergänzung durch einen Wirtschaftsprüfer verlangt werden.

Foto: © fotogestoeber - Fotolia.com

lichen Art und Weise den einzelnen Geschäftsvorfällen zugeordnet werden. Eine Beschränkung auf nicht aussagekräftige Stichworte (wie etwa "ungeklärter Sachverhalt") genüge diesen Anforderungen nicht. Angaben zur Rückabwicklung von Verträgen seien auch dann unzureichend, wenn aus ihnen nicht hervorgehe, welcher Sachverhalt dem einzelnen Geschäftsvorfall zugrunde liege. Dies gelte jedenfalls, wenn es sich der Sache nach bei einem Teil der "Rückabwicklungen" um Teil-Stornierungen handele und die erforderlichen Angaben zu den Stornierungen fehlten. Ebenfalls gelte dies, wenn ein Teil der "Rückabwicklungen" auf Gründe beruhe, die der Unternehmer nicht weiter konkretisiert habe.

Unvollständig sei ein Buchauszug, wenn Geschäfte nicht aufgenommen werden, obwohl der Unternehmer nach dem titulierten Anspruch dazu verpflichtet sei, sie aufzunehmen. Für die Abgrenzung der aufzunehmenden Kunden und Geschäfte sei allein der Tenor der Entscheidung bzw. deren Auslegung maßgeblich. Habe der Unternehmer mindestens teilweise entgegen der titulierten Verpflichtung getätigte Geschäfte nicht in den Buchauszug aufgenommen, sei dieser unvollständig. Dies gelte auch, wenn der Unternehmer den Buchauszug nachträglich durch mehrere Geschäfte ergänze, ohne zu behaupten, dass die Angaben vollständig sind.

Für die Frage, ob Mängel des Buchauszugs eine Anfertigung eines vollständigen neuen Buchauszugs rechtfertigen oder aber lediglich die Anordnung einer Ergänzung, sei entscheidend, ob der erteilte Buchauszug in formaler Hinsicht im Wesentlichen den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Dies sei der Fall, wenn es sich um eine übersichtliche und zeitlich geordnete Aufstellung von Geschäften handele, auf die sich der Buchauszug beziehen muss, sofern der Ablauf der einzelnen Geschäfte nachvollziehbar dargelegt sei. Unter diesen Umständen bestehe kein Anspruch auf Neuerteilung des Buchauszuges, wenn sich die Aufstellung, abgesehen von den zu ergänzenden Angaben, an den Informationen orientiere, die nach

der rechtskräftigen Entscheidung im Buchauszug zu machen sind.

Werde der Buchauszug in unterschiedliche Listen aufgespalten, führe dies nicht dazu, dass der Vertreter die Neuerteilung beanspruchen kann. Dies gelte jedenfalls, wenn sich Stornierungen mithilfe der jeweils angegebenen Vertragsnummer unschwer den Geschäftsvorfällen der Hauptliste zuordnen ließen. Dass die Stornoliste Geschäftsvorfälle enthalte, die in der Hauptliste nicht verzeichnet sind, sei dabei unerheblich, wenn die Stornoliste zu jedem Geschäft alle erforderlichen Informationen wiedergebe.

Kein neuer Antrag notwendig

Ein Buchauszug sei als Grundlage für eine eigene Provisionsberechnung des Vertreters geeignet, wenn die Aufstellung des Unternehmers formal geordnet und nachvollziehbar sei. Fehlten lediglich bestimmte Angaben und ein bestimmter Kreis von Geschäften, komme nur eine Ergänzung des Buchauszugs in Betracht. Die Erstellung eines neuen sei nur dann gerechtfertigt, wenn das titulierte Auskunftsinteresse anders nicht gewahrt werden könne. Dies sei nicht der Fall, wenn die rechtlichen Interessen des Vertreters auch ohne einen neuen Auszug ausreichend zu wahren seien, der Vertreter fehlende Angaben also durch Ergänzungsanträge durchsetzen könne. Für diese sei kein neuer Antrag im Auskunftsverfahren erforderlich. Der Vertreter stehe auch kostenmäßig nicht schlechter als bei der Anfertigung eines neuen Buchauszugs.

Sei der Buchauszug unvollständig, weil aufzunehmende Geschäfte nicht enthalten seien, und werde dem Mangel auch durch Ergänzungsanträge nicht abgeholfen, so bestehe ein Anspruch auf BucheinMEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www. bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

sicht gemäß § 87c Abs. 4 HGB. Diesen könne der Vertreter im Erkenntnisverfahren durchsetzen. Mängel, die zwar nicht die Neuerstellung eines Buchauszugs rechtfertigen, sondern nur dessen Ergänzung, berechtigten den Vertreter, den gesamten Buchauszug auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu kontrollieren. Hierzu könne der Vertreter entweder einen Wirtschaftsprüfer hinzuziehen, oder - nach Wahl des Unternehmers - die Bucheinsicht durch den Wirtschaftsprüfer durchführen lassen. Habe der Unternehmer die Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Buchauszugs durch erhebliche Pflichtverletzungen verursacht, so gingen dabei die Wirtschaftsprüferkosten gemäß § 280 Abs. 1 BGB zu seinen Lasten.

Seien Angaben im Buchauszug zu den Gründen für Stornierungen unzureichend und habe der Unternehmer bei der gebotenen Ergänzung des Buchauszugs vorhandene Unterlagen zu seinen Kundenbeziehungen (insbesondere Vertragsunterlagen, Schrift- und Mail-Verkehr) auszuwerten, so sei die Ergänzung des Buchauszugs im Wege der Ersatzvornahme anzuordnen. Dass die Ermittlung und Zuordnung der Daten eventuell sehr aufwendig ist, stehe der Vollstreckung des Anspruchs auf Ergänzung nicht entgegen.

VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

